

Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Seit 01.01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Wer ist dem Grunde nach anspruchsberechtigt?

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die
 - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder
 - Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
2. Personen, die Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen haben und
 - das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag beziehen oder
 - Wohngeld geleistet wird und sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es ggf. zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in Kindertagespflege befinden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind ☒
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten sind ☒

☒ gilt nicht für Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII oder von Leistungen nach dem AsylbLG

Kindertageseinrichtungen sind z. B. Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Als Bedarf werden diejenigen Aufwendungen anerkannt, die unmittelbar von der Schule veranlasst werden (z. B. Kosten für Bus, Eintrittsgelder oder Übernachtungskosten). Nicht zu diesen Kosten gehört z. B. ein Taschengeld.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 Euro.

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (in Bayern z.B. nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges – SchKfrG) oder aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder sich in Kindertagespflege befinden, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein geringer Eigenanteil von einem Euro pro Mittagessen ist selbst zu übernehmen.

Voraussetzung für die Übernahme des Zuschusses ist, dass das Mittagessen für die Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinsam eingenommen wird.

Belegte Brötchen und kleine Mahlzeiten, die am Kiosk auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen die Voraussetzung der schulischen Verantwortung nicht.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote oder für weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an vorgenannten Aktivitäten entstehen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeiten)
- Ausrüstungsgegenstände (z. B. Mannschaftstrikots, Bastelmaterialien, Noten, Instrumente)

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, in der Regel nicht als Geldleistungen erbracht.

Die Leistungen werden Ihnen vom Sozialamt, dem Ausländeramt oder dem Jobcenter schriftlich zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen **nach dem SGB II** (Grundsicherung für Erwerbstätige) oder **dem SGB XII** (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) **nicht** gesondert beantragt werden.

Arbeitslosengeld II-Bezieher, Empfänger von Sozialhilfe oder Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG können bis auf den persönlichen Schulbedarf Leistungen in der Regel frühestens ab dem Monat der Antragstellung erhalten.

Leistungen für eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten können für den vorgenannten Personenkreis nur bewilligt werden, wenn sie rechtzeitig vor der Teilnahme an der Fahrt beantragt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge daher rechtzeitig (möglichst bereits mit dem Antrag auf SGB II oder SGB XII-Leistungen, auf Wohngeld- oder Kindergeldzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG), damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Anträge erhalten Sie direkt beim Jobcenter oder beim Sozialamt für den Landkreis Weilheim-Schongau oder beim Ausländeramt sowie im Internet unter www.weilheim-schongau.de

SGB II-Bezieher stellen den Antrag beim Jobcenter Weilheim-Schongau und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG beim Ausländeramt. Alle übrigen Berechtigten beim Sozialamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau. Die Anträge für das Sozialamt können auch bei den Gemeinden abgegeben werden.

Zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

<https://pdf.form-solutions.net/servlet/de.formsolutions.FillServlet?param1=09190000-0001-0000&query=1&save=1&direktstart=1&knr=09190000-0001&template=KF410039WM&q=j.pdf>